



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Regelungen für unbegleitete Minderjährige zur Familienzusammenführung verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu unrechtmäßigen Fristen des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu achten und das aktuelle Verfahren zeitnah anzupassen.

Begründung:

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts galt bisher im Rahmen des Familiennachzugs gemäß §§ 28 ff. Aufenthaltsgesetz die restriktive Regelung, einen Nachzugsanspruch von Eltern zu einem in Deutschland lebenden, minderjährigen, anerkannten Flüchtling nur vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zuzulassen. Ein Visum kann daher nur erteilt werden, solange das Kind minderjährig ist. Wurde das Kind im Laufe des Verfahrens der Familienzusammenführung volljährig, verfiel der Anspruch auf Zusammenführung mit seiner Kernfamilie.

Diese restriktive Praxis wurde nun durch das EuGH-Urteil (C-550/16) vom 12.04.2018 als nicht rechtmäßig bezeichnet. Laut EuGH liegt das Recht auf Familienzusammenführung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete nicht im Ermessensspielraum der einzelnen Mitgliedstaaten, da so die unterschiedliche Bearbeitungsdauer der Anträge in den Mitgliedstaaten zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung führen kann. Der EuGH stuft nun Geflüchtete, die während des Asylverfahrens volljährig werden und denen später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, auch als Minderjährige ein und stärkt so auch basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention das individuelle Recht auf Familie.

Mit diesem Urteil rückt der EuGH ab von einer willkürlichen Fristsetzung der zuständigen Behörden, die der eigentlichen Realität und dem Bedürfnis von jungen Erwachsenen unabhängig von ihrem biologischen Alter nach familiärem Rückhalt und zwischenmenschlicher Nähe in einer persönlichen Extremsituation nicht gerecht wird. Auch in der nach wie vor politisch und menschlich fragwürdigen aktuellen Nachzugsregelung sowie im Rahmen der noch anstehenden Neuregelung der Familienzusammenführung durch die Große Koalition ab August 2018 muss dieses Urteil konsequent berücksichtigt werden. Auch die Staatsregierung muss dem EuGH-Urteil folgen und alle Mittel nutzen, um auf Bundesebene aktiv auf eine Anpassung des aktuellen Verfahrens hinzuwirken.